Regelungen für Hausarbeiten im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft

1) Anmeldung

Hausarbeiten müssen von den Studierenden beim Prüfungsamt innerhalb des jeweils aktuellen Anmeldezeitraums angemeldet werden. Der jeweils aktuelle Anmeldezeitraum ist von den Studierenden auf der Homepage des Instituts für Politikwissenschaft (https://www.uni-due.de/politik/ba pruefungsinformationen.php) einsehbar und wird diesen auch per Rundmail mitgeteilt.

Haben Studierende sich für die reguläre Prüfungsphase nicht für eine Hausarbeit angemeldet, so besteht keine Möglichkeit, einen Wiederholungsversuch im selben Prüfungszyklus in Anspruch zu nehmen.

Der Rücktritt von einer Hausarbeit im regulären Prüfungszeitraum ist – analog zu Klausuren – bis eine Woche vor dem jeweiligen Abgabetermin via HISinOne (https://campus.uni-due.de/cm) möglich. In diesem Fall ist dann das Seminar erneut zu besuchen; der Wiederholungsversuch kann nicht in Anspruch genommen werden – siehe hierzu Punkt 5.

Zum Anmeldungsprozedere bei Wiederholungsversuchen siehe Punkt 4.

2) Bearbeitungszeitraum

Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten endet mit dem letzten Tag des Semesters, in welchem die Studierenden das Seminar besucht haben, d.h. entweder am 31. März oder am 30. September des jeweiligen Jahres. Hausarbeiten müssen spätestens an diesem Tag bei der Dozentin oder beim Dozenten eingereicht werden – und zwar sowohl als Papierausdruck als auch in elektronischer Form. Verspätet eingereichte Hausarbeiten werden als nicht bestanden gewertet.

Beim Prüfungsamt angemeldete und nicht im Bearbeitungszeitraum abgegebene Hausarbeiten werden als nicht bestanden (5,0) gewertet.

3) Bewertung

Der Bewertungszeitraum für Hausarbeiten umfasst sechs Wochen.

4) Wiederholungsversuch im selben Prüfungszyklus

Beim Wiederholungsversuch ist in jedem Fall eine Hausarbeit mit neuer oder veränderter Themensetzung zu verfassen.

Als Voraussetzung zur Erlangung der Prüfungsberechtigung zum zweiten Versuch im selben Prüfungszyklus muss eine Themenabsprache im ersten Versuch mindestens 3 Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist erfolgt sein. Der Nachweis der Themenfestlegung ist im Bedarfsfall durch den Studierenden mittels schriftlichem Beleg (Email mit Nennung des Themas oder Unterschrift der Dozentin oder des Dozenten in der Sprechstunde) zu erbringen.

Um den Wiederholungsversuch in Anspruch nehmen zu können, sind die Studierenden verpflichtet, sich bis zum 31. Mai bzw. 30. November des jeweiligen Prüfungszyklus online in HISinOne anzumelden. Unterlassen die Studierenden dies bis zur gesetzten Frist, verfällt der Anspruch auf einen Wiederholungsversuch im gleichen Prüfungszyklus.

Die/der Studierende hat das Thema der Hausarbeit mit der Dozentin/dem Dozenten abzusprechen.

Für die Wiederholung der Hausarbeit hat der Studierende eine sechswöchige Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit beginnt unmittelbar im Anschluss an den Anmeldezeitraum und endet am 13. Juli bzw. am 12. Januar. Der oder dem Studierenden wird ein zeitnaher Besuch der Sprechstunde der Dozentin oder des Dozenten empfohlen.

Ansonsten gelten auch hier die unter Punkt 2 beschriebenen Regelungen zu den Abgabemodalitäten.

5) Wiederholungsversuch im neuen Prüfungszyklus

Nicht bestandene Hausarbeiten können insgesamt zweimal wiederholt werden.

In folgenden Fällen müssen die Studierenden erneut ein Seminar des entsprechenden Moduls besuchen, die in diesem Rahmen vorgesehenen Studienleistungen (Referat etc.) erbringen und sich erneut zu einer Hausarbeit anmelden:

- wenn Studierende sich nicht in der regulären Prüfungsphase angemeldet haben oder in der regulären Prüfungsphase von der Anmeldung zurücktreten sind (siehe Punkt 1);
- b) wenn keine fristgemäße Anmeldung zum Zweitversuch erfolgt ist bzw. die Voraussetzungen zur Anmeldung zum Zweitversuch nicht gegeben waren (siehe Punkt 4);
- c) wenn die Hausarbeit auch im zweiten Versuch mit einer nicht ausreichenden Leistung bewertet wird oder die Studierenden diese nicht fristgemäß eingereicht haben (siehe Punkt 4):
- d) wenn Studierende eine Verlängerung der Abgabefrist der Hausarbeit aufgrund eines Praktikums in Anspruch genommen haben und die Hausarbeit mit einer nicht ausreichenden Leistung bewertet wird oder die Studierenden diese nicht fristgemäß eingereicht haben (siehe Punkt 8);
- e) im Falle eines nachgewiesenen Plagiats im ersten Versuch.

6) Drittversuch

Werden Hausarbeiten durch Studierende im dritten Versuch angefertigt, ist bei der Bewertung gemäß der Prüfungsordnung eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zwingend hinzuzuziehen.

Die Note errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

7) Krankheitsfall

Im Falle des Vorliegens eines ärztlichen Attests, welches der oder dem Studierenden eine Erkrankung während der Bearbeitungsdauer bescheinigt, kann die oder der Studierende vom Hausarbeitsversuch zurücktreten, ohne dass dafür ein Fehlversuch verbucht wird. Die Einreichung eines entsprechenden Attests muss binnen drei Werktagen nach Ausstellung des Attestes beim Prüfungsamt erfolgen.

Im Falle eines Rücktritts aufgrund einer mit ärztlichem Attest nachgewiesenen Erkrankung besteht Anspruch auf Wahrnehmung des Wiederholungstermins im selben Prüfungszyklus.

Eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums auf Grundlage eines vorliegenden ärztlichen Attestes ist nicht möglich.

8) Pflichtpraktikum

Im Falle der Absolvierung des studiengangsbezogenen Pflichtpraktikums während der Bearbeitungsdauer der Hausarbeit wird dem betreffenden Studierenden auf Antrag bei der Dozentin oder bei dem Dozenten eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Hausarbeit um 3 Wochen gewährt, die sich an den ursprünglichen Abgabetermin anschließt. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass die betreffenden Studierenden das Ersuchen um Fristverlängerung bei der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten bis zum Ende der laufenden Vorlesungszeit via Email anmelden und als Bestätigung einen Scan der Praktikumsvereinbarung beifügen. Das Praktikum ist grundsätzlich als Blockpraktikum zu absolvieren.

Nehmen Studierende die Möglichkeit einer Fristverlängerung aufgrund eines Praktikums wahr, so besteht für sie nicht die Option auf einen Wiederholungsversuch im selben Prüfungszyklus.